

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

vom 07. April 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. April 2010) und **Antwort**

#### Sozialpädagogische Diagnoseverfahren in der Jugendhilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Auffassung vertritt der Senat zur Anwendung sozialpädagogischer Diagnoseverfahren in der Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung?

3. Was hält der Senat von standardisierten Diagnoseverfahren in der Jugendhilfe, wie sie von verschiedenen Jugendhilfeexperten im In- und Ausland gefordert werden?

4. Welche Vor- und Nachteile ergeben sich nach Ansicht des Senates aus der Anwendung sozialpädagogischer Diagnoseverfahren, insbesondere bei den Hilfen zur Erziehung für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihre Familien einschl. besonderer Fallkonstellationen (Migrationshintergrund, Behinderungen u.ä.), die Planung und Bereitstellung passgenauer Hilfen, die Träger bzw. Sozialarbeiter, die Personal- und Kostenstruktur bei Trägern und Bezirken und das Hilfesystem insgesamt?

6. Gibt es Planungen des Senates, sozialpädagogische Diagnoseverfahren flächendeckend einzuführen, wie z.B. beim sozialräumlich orientierten Musterjugendamt? Wenn ja, wie soll das geschehen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1., 3., 4. und 6.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat bereits in der vorangegangenen Wahlperiode in der Mitteilung zur Kenntnisnahme über „Hilfen zur Erziehung (HzE) Diagnoseverfahren für den individuellen Hilfebedarf prüfen“ (Drucksache 15/4501 (II.A.20.d)) im Juli 2006 detailliert zu den Möglichkeiten und Grenzen von sozialpädagogischen Diagnoseverfahren berichtet.

Das Ziel von sozialpädagogischen Diagnoseverfahren ist die systematische Ermittlung des Hilfebedarfs und der vorhandenen Ressourcen, um eine passgenaue und damit effiziente Hilfe leisten zu können. Ein sozialpädagogisches Diagnoseverfahren bzw. systematisches ‚Fallverstehen‘ kann sich grundsätzlich nur auf den Einzelfall/die Familie beziehen. Für Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) sowie Hilfen für Junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) geschieht dies im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Die Ausführungsvorschriften für den Prozess der Planung und Durchführung dieser Hilfen (AV Hilfeplanung/<http://www.berlin.de/sen/jugend/rechtsvorschriften/>) regeln verbindlich Vorgehensschritte und Beteiligungen. Grundlage des Berliner Hilfeplanverfahrens ist die ausdrückliche Orientierung am Willen der Betroffenen, die Berücksichtigung ihrer Vorstellungen, Sichtweisen und Interessen. Dieses Vorgehen stellt die Berücksichtigung der persönlichen Situation und Lebensumstände der Betroffenen sicher. Gleiches gilt auch für Leistungsberechtigte bzw. -adressaten mit Migrationshintergrund, Behinderungen u.ä. Sozialpädagogische Diagnoseverfahren dienen somit dem Zweck, sozialpädagogisches Handeln planbar zu machen und zu vereinheitlichen.

Die Berliner Jugendhilfe ist nach den fachlichen Prinzipien der Sozialraumorientierung (SRO) organisiert. Ein Kernbereich der Umstrukturierung sind Fortbildungen aller Jugendämter zu bestimmten Schlüsselprozessen der Hilfeplanung. Insbesondere die so genannten Fallteamschulungen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von allen Berliner Jugendämtern und von freien Trägern gemeinsam sozialraumorientierte Verfahrenstandards vermittelt werden, greifen die Methoden und Instrumente des Fallverstehens auf und vermitteln eine berlineinheitliche und systematische Vorgehensweise zur Ermittlung einer passgenauen Hilfe.

Mit den Ausführungsvorschriften zur Hilfeplanung gibt es ein überbezirkliches verbindliches Verfahren zur fachlich fundierten Ermittlung des Bedarfs im Einzelfall einschließlich etwaiger spezifischer Diagnoseverfahren. Das Verfahren beruht auf den Ergebnissen der Wirkungsstudien im Feld der Hilfen zur Erziehung sowie den Prinzipien sozialräumlichen Arbeitens im Fallteam. An der Schnittstelle Jugendhilfe/Kinder- und Jugendpsychiatrie ist das Einbeziehen spezifischer Diagnostik durch die Fachdiagnostischen Dienste verbindlich vorgeschrieben. Bei definierten Problemlagen, z.B. bei dem Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung oder der

vermuteten Notwendigkeit einer therapeutischen Leistung (ambulante Psychotherapie, Familientherapie und Integrative Lerntherapie) ist regelhaft in die Hilfeplanung ein fachdiagnostischer Dienst für die Erstellung einer psychotherapeutischen bzw. jugendpsychiatrischen Diagnostik nach ICD-10, der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegebenen Klassifikation der Krankheiten und verwandten Gesundheitsprobleme, einzubeziehen.

Die weitere Qualifizierung der Entscheidungsprozesse im Rahmen der Hilfeplanung, insbesondere bei komplexen Hilfebedarfen, ist zentrales Anliegen des standardisierten Fach- und Finanzcontrollings Hilfen zur Erziehung. Darin einbezogen ist auch die vergleichende Betrachtung von Kostensätzen.

Es gibt keine Planungen in der Jugendhilfe, über die im Rahmen der Hilfeplanung angewandten Verfahren hinaus, standardisierte Diagnoseverfahren einzuführen. Auch das im Projekt „Personalausstattung eines sozialräumlich organisierten Berliner Jugendamtes“ entwickelte Musterjugendamt enthält keine Angaben zur sozialpädagogischen Diagnostik.

2. Sieht der Senat einen Zusammenhang zwischen sozialpädagogischer Diagnostik und Präventionsangeboten? Wenn ja, welchen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.: Die sozialpädagogische Diagnostik bezieht sich auf den Einzelfall und diagnostiziert vorhandene Defizite bzw. Ressourcen. Von daher ist kein direkter Zusammenhang zwischen sozialpädagogischer Diagnostik und der Entwicklung von Präventionsangeboten abzuleiten. Allerdings können aus den sozialpädagogischen Diagnoseverfahren Hinweise für die Entwicklung von Präventionsangeboten gewonnen werden. Diese Möglichkeiten sollen durch das Fach- und Finanzcontrolling qualifiziert werden.

5. Werden in der Berliner Jugendhilfe bereits sozialpädagogische Diagnoseverfahren angewendet? Wenn ja, in welchen Bereichen und mit welchem Erfolg? Wenn nein, warum hat man bisher darauf verzichtet?

Zu 5.: Auch im Zusammenhang mit der weiteren Verbesserung des Kinderschutzes hat der Senat auf der Grundlage des im Februar 2007 beschlossenen „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ (Drs. 16/0285) u.a. ein umfangreiches Bewertungs- und Dokumentationsverfahren zur qualifizierten Einschätzung von Gefährdungssituationen berlinweit eingeführt.

Nach § 8a SGB VIII sind grundsätzlich alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos für eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet. Mit den berlineinheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren sowie Verfahrensstandards zur frühzeitigen Erkennung von Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen wurden daher verbindliche Arbeitsinstrumente in den Jugendämtern und den Gesundheitsämtern sowie bei den Freien Träger eingeführt. Dazu wurden für Fachkräfte des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes (RSD) und für Fachkräfte in den anderen Arbeitsfeldern

der Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit/Jugendförderung, Erziehungs- und Familienberatung) entsprechend differenzierte Diagnoseinstrumente mit einem mehrstufigen Verfahren der Risikoeinschätzung entwickelt:

Erste Stufe:

- „Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ für den RSD, der gemäß der gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin (AV Kinderschutz Jug Ges) auch von den Fachkräften der bezirklichen Kinder- und Jugendgesundheitsdienste eingesetzt wird
- „Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ für die übrigen Fachkräfte

Zweite Stufe:

„Berliner Kinderschutzbogen“ - für die Fachkräfte des RSD.

Der „Berliner Kinderschutzbogen“ dient dem Jugendamt zur weitergehenden Prüfung, wenn sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung verstärkt hat, nicht ausgeschlossen werden kann bzw. vorliegt. Dieses Arbeitsinstrument ist seit September 2007 in den bezirklichen Jugendämtern erprobt und mit dem Jugend-Rundschreiben Nr. 5/2008 „über verbindliche Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ - ergänzt durch das Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2009 „über Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin“ - verbindlich gemacht worden.

Im Ergebnis einer ersten Evaluation hat sich gezeigt, dass insbesondere der 1. Checkbogen und der Erfassungsbogen als hilfreiches Arbeitsmittel im Kinderschutz angenommen und berlinweit eingesetzt werden. Die Arbeitsinstrumente werden zurzeit den Praxiserfordernissen entsprechend angepasst, um damit den verbindlichen Einsatz zu verstärken.

7. In welchen Bundesländern werden bereits standardisierte sozialpädagogische Diagnoseverfahren angewendet, und wie könnte sich das Land Berlin daran orientieren?

Zu 7.: Eine länderübergreifende Erfassung über die Anwendung standardisierter Sozialpädagogischer Diagnostikverfahren in Jugendämtern liegt nicht vor. Das Bayerische Landesjugendamt hat 2009 eine fachliche Empfehlung in Form einer Handreichung zur Diagnostik für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe vorgelegt, die auf den Ergebnissen der Studie „EST! Evaluation Sozialpädagogische Diagnose“ beruht und an 12 Bayerischen Jugendämtern durchgeführt wurde. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Diagnoseverfahren geeignet ist, die Entscheidungsprozesse im Jugendamt zu qualifizieren, es jedoch nicht generell für alle Fallkonstellationen Anwendung finden kann.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung beteiligt sich im Rahmen eines Fachbeirats an einer Untersuchung „Evaluation und Prozessdokumentation Sozialpädagogischer Familiendiagnosen unter besonderer Berücksichtigung von Familien mit Kindeswohlgefährdung“ (IGFH/Uni) und an einem Modellprojekt der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) zu Diagnoseinstrumenten im Rahmen der Erziehungs- und Familienberatung. Die Ergebnisse dieser Studien werden bei der anstehenden Neufassung/Aktualisierung der Ausführungsvorschriften zur Hilfeplanung und zur Weiterentwicklung entsprechender Fortbildungsangebote des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) aufgegriffen und berücksichtigt werden.

Berlin, den 30. April 2010

In Vertretung

Dr. Hans-Gerhard Husung

Senatsverwaltung für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai 2010)